

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen erlässt hiermit eine Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), §§ 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung mit folgendem Wortlaut:

28. Allgemeinverfügung

Aufgrund §§ 28, 28a Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), § 9 Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186), § 11 Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186) ordnen wir für das Gebiet des Landkreises Gießen zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Gießen vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 an:

- Die 23. Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Landkreises Gießen vom 16. Februar 2021, zuletzt geändert durch die 27. Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Landkreises Gießen vom 26. März 2021, wird wie folgt geändert:
 - Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„Es wird dringend empfohlen, vor dem Besuch von Einrichtungen, Geschäften und überall dort, wo es zu vermehrten Kontakten oder längerer Verweildauer kommt, Schnelltests in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (PoC Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) zu nutzen“.
 - Nr. 12 und 13 werden aufgehoben.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am 29. März 2021 in Kraft. Sie tritt am 21. April 2021 außer Kraft.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Internet unter <https://corona.lkgi.de/aktuelles/aktuelle-allgemeinverfuegungen/> eingesehen werden.

Begründung:

Mit der 28. Allgemeinverfügung vom 26. März 2021 haben wir vorgesehen, dass Kunden bzw. Besucher bestimmter Einzelhandelsbetriebe, Einrichtungen und Betriebe über ein tagesaktuelles negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen müssen. Wir wandeln dieses in die dringende Empfehlung an die Kunden bzw. Besucher um, zuvor einen Schnelltest durchzuführen.

Nr. 2 bestimmt das Inkrafttreten abweichend von den Bestimmungen der Hauptsatzung des Landkreises Gießen in Anwendung von § 2 Abs. 2 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) für Montag, den 29. März 2021.

Das Außerkrafttreten entspricht der aktuellen Befristung der 23. Allgemeinverfügung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 18 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG).

Gießen, den 27. März 2021

Anita Schneider
Landrätin

Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete